

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Andreas Dressel (SPD) vom 07.07.05

und Antwort des Senats

**Betr.: Fehlkalkulation bei der Neuorganisation des Abschleppwesens (III):
Der „Autoknast“ kommt nicht aus den Schlagzeilen**

Die Diskussion um den „Autoknast“ reißt auch über sechs Monate nach der Inbetriebnahme des Platzes nicht ab. Mittlerweile soll der Platz regelmäßig gut gefüllt sein – offenbar durch eine Änderung der Abschlepp-Praxis und damit auf Kosten der Autofahrer.

Ich frage daher erneut den Senat:

1. *Auf meine Frage nach einer neuen Fach- bzw. Dienstanweisung für das Abschleppen antwortete der Senat in Drs. 18/1936, dass die bestehende Fachanweisung lediglich präzisiert worden sei, um die Handlungssicherheit zu verbessern.*

a) Was war genau Inhalt der Präzisierung?

Die Präzisierung hatte eine Verdeutlichung der einzelfallbezogenen Anwendung des Wortlauts des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) in der geänderten Fassung vom 9. September 2003, die Darlegung der Intentionen des Gesetzgebers entsprechend der Drs. 17/2810 (Gesetz zur Neuorganisation des Abschleppverfahrens) und den Hinweis auf einschlägige Rechtsprechung zu diesem Themenkomplex zum Inhalt.

b) Wann wurde die Präzisierung vorgenommen?

Am 15. Februar 2005.

c) Von wem wurde die Präzisierung vorgenommen?

Fachanweisungen werden von der jeweils zuständigen Fachdienststelle erlassen, in diesem Fall von der Abteilung für Gebühren- und Kostenangelegenheiten der Landespolizeiverwaltung.

d) Warum und aus welchem Anlass heraus wurde die Präzisierung vorgenommen?

e) Wo bestanden vor der Präzisierung Handlungsunsicherheiten?

Aufgrund zahlreicher Nachfragen aus Dienststellen, in denen Polizeibedienstete Abschleppmaßnahmen angeordnet hatten, wurden Handlungsunsicherheiten und Verständnisprobleme in Bezug auf die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 14 Abs. 1 Satz 2 SOG offenbar. Darüber hinaus war eine uneinheitliche Anwendung des Gesetzeswortlauts in den Vollzugsdienststellen zu beobachten.

- f) *Sind sämtliche Handlungsunsicherheiten nun ausgeräumt?*
2. *Auf meine Frage nach einer neuen Fach- bzw. Dienstanweisung für das Abschleppen antwortete der Senat in Drs. 18/1936 weiter, dass die gestiegene Handlungssicherheit zu einer sachgerechteren Umsetzung der rechtlichen Vorgaben geführt habe.*
- a) *Wie ist die sachgerechtere Umsetzung hier zu verstehen?*
- b) *Welche rechtliche Vorgabe meint der Senat hier konkret?*
- c) *Woran misst der Senat hier die sachgerechtere Umsetzung der rechtlichen Vorgaben?*

Verständnisfragen zum Wortlaut und zur Auslegung des § 14 Abs. 1 Satz 2 SOG werden nahezu nicht mehr gestellt. Die rechtlichen Vorgaben werden nunmehr einheitlich angewandt. Insoweit wurde die Polizei durch für die Freie und Hansestadt Hamburg positive Eilentscheidungen in einstweiligen Rechtsschutzverfahren in vollem Umfang bestätigt.

3. *Trifft es zu, dass ausweislich der Anlage zur Drs. 18/132 zunächst geplant war, nur in den 12 innenstadtnahen Kommissariatsbereichen mit hohem Parkdruck in der Regel abzuschleppen?*

Nein.

- a) *Wenn ja, um welche Bereiche/Kommissariate handelte es sich bei den seinerzeitigen Planungen?*

Entfällt.

- b) *Wenn nein, war dann die genannte Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft fehlerhaft? Wie begründet der Senat seine Auffassung?*
4. *Trifft es zu, dass nunmehr in einem erweiterten Bereich, nämlich in 18 Kommissariatsbereichen, in der Regel abgeschleppt wird?*
- a) *Wenn nein, ist es unzutreffend, dass am 17.02.05 mit den betroffenen 18 Kommissariatsleitern ein Erklärungsgespräch in der Zentraldirektion der Polizei zur neuen Abschlepp-Praxis stattfand?*
- b) *Um welche Bereiche/Kommissariate handelt es sich nunmehr?*

Die Verkehrssituation in den citynahen Bereichen führt dazu, dass entsprechend den Aussagen des Senats vorrangig, aber nicht ausschließlich von dort sichergestellte Fahrzeuge zur zentralen Verwahrstelle gebracht werden. Von der Anwendung des § 14 Abs. 1 Satz 2 SOG ist kein Bereich des Hamburgischen Staatsgebietes ausgenommen. Zu behördeninternen Entscheidungsabläufen nimmt der Senat grundsätzlich nicht Stellung. Im Übrigen siehe Drs. 18/132.

5. *Wurden seit Präzisierung der Abschlepp-Praxis auch Autos aus den Bereichen des*
- a) *PK 24,*
- b) *PK 26,*
- c) *PK 27,*
- d) *PK 32,*
- e) *PK 34,*
- f) *PK 35,*
- g) *PK 36,*

- h) PK 37,
- i) PK 38,
- j) PK 42,
- k) PK 43,
- l) PK 44,
- m) PK 45,
- n) PK 46,
- o) und PK 47

auf den Verwahrplatz geschleppt? Wenn ja, in welchem Umfang jeweils?

Die Zahl der Abschleppvorgänge zur Verwahrstelle wird nicht zu bestimmten Stichtagen, sondern nach Kalenderwochen erhoben. Nachfolgender Tabelle sind die Abschleppvorgänge der 8. bis 26. Kalenderwoche in 2005 zu entnehmen.

PK	Zahl der zur Verwahrstelle abgeschleppten Fahrzeuge
24	0
26	7
27	25
32	187
34	28
35	2
36	7
37	87
38	39
42	201
43	99
44	26
45	59
46	107
47	3

6. *Welche Veränderungen der Abschlepp-Praxis haben sich aufgrund der präzisierten Anweisung konkret ergeben? Wie haben sich die Fälle des Umsetzens nach der Präzisierung entwickelt?*

In Fällen, in denen in unmittelbarer Nähe kein freier und geeigneter Parkraum zur Verfügung steht, wird entsprechend der gesetzgeberischen Intention nur noch in besonders gelagerten Einzelfällen von einer Sicherstellung eines verkehrsbehindernd abgestellten Fahrzeugs abgesehen.

- a) *Wie viele Autos wurden in den Monaten Januar 2004 bis Dezember 2004, sowie im Januar und Februar 2005 (bis zur „Präzisierung“ der Abschlepp-Praxis) umgesetzt?*
- b) *Wie viele Autos wurden im März, April, Mai, Juni 2005 jeweils umgesetzt?*
- c) *Worauf ist die Veränderung jeweils zurückzuführen?*

Die Polizei führt keine Statistik im Sinne der Fragestellung.

7. *Gemäß Drs. 17/3208 hatte der Senat im Innenausschuss noch die Ansicht vertreten, dass „es im Sinne der Verhältnismäßigkeit nicht rechtmäßig sei, Fahrzeuge auf den zentralen Verwehrplatz umzusetzen, wenn Plätze im öffentlichen Verkehrsraum insbesondere in den äußeren Bereichen in unmittelbarer Nähe zur Verfügung stünden. Für den Innenstadtbereich werde angestrebt, überwiegend die Fahrzeuge auf den Verwehrplatz zu verbringen.“ Bleibt der Senat bei seiner Auffassung, dass die „präzisierte“ Abschlepp-Praxis mit § 14 SOG vereinbar ist?*
- a) *Wenn ja, warum?*
 - b) *Wie erklärt der Senat seine gegenüber der Drs. 17/3208 veränderte Position zur Abschlepp-Praxis?*

Ja. Siehe Antwort zu 1. f) bis 2. c).

- c) *Was bedeutet für den Senat in diesem Sinne „in unmittelbarer Nähe“?*

Der Begriff „unmittelbare Nähe“ wird im Einklang mit anderen Städten, in denen Verwehrstellen betrieben werden, und einschlägiger Verwaltungsrechtsprechung mit „Sichtweite“ definiert. Diese liegt vor, wenn vom Ereignisort aus ohne weiteres ausreichend freie geeignete Parkplätze wahrgenommen werden können.

8. *Auf meine Frage nach einer weiteren Überprüfung der Fach- bzw. Dienstanweisung für das Abschleppen antwortete der Senat in Drs. 18/1936, 9 mit: „Nein.“*
- a) *Haben sich der Innensenator und der kommissarische Innenausschussvorsitzende Christoph Ahlhaus Ende Februar 2005 auf eine Überprüfung der Fach- bzw. Dienstanweisung verständigt?*
 - b) *Wenn nein, hat jedenfalls ein Treffen der genannten Beteiligten zum Thema Abschlepp-Praxis in der zweiten Februarhälfte stattgefunden?*
 - c) *Wenn ja, worauf haben sich die genannten Beteiligten verständigt?*

Zu Fragen der internen Meinungsbildung seiner Mitglieder nimmt der Senat grundsätzlich nicht Stellung.

9. *In welcher Weise konkret sind seit März 2005 die Verwehrgebühren für den Verwehrplatz geändert worden?*

Mit Wirkung vom 1. April 2005 ist eine Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (GebOSiO), Anlage 1, Ziff. 26 – 26.6 in Kraft getreten. Hierdurch wurde die Verwehrgebühr gesenkt und der Abrechnungsmodus geändert. Die einzelnen Gebührensätze sind den Ziffern 26 – 26.6 der Anlage 1 zur GebOSiO zu entnehmen.

10. *Warum und aus welchem konkreten Anlass heraus hat der Senat eine neue Gebührentabelle erlassen?*

Wegen gestiegener Fallzahlen bei den Abschleppvorgängen war eine volle Kostendeckung mit geringeren Gebühren erreichbar.

11. *Welche finanziellen Folgen hat die neue Gebührentabelle*
- a) *für die Kalkulation des Verwehrplatzes?*
 - b) *für den Haushalt der Behörde für Inneres?*

Keine.

12. *Wie trägt die zuständige Behörde den erwarteten Konsequenzen (Ziffer 11) aus der neuen Gebührentabelle Rechnung?*

Entfällt.

13. *Wie gestalten sich die Gesamteinnahmen der Verwahrstelle (vom Halter zu entrichtende Gebühren und Kosten) bis zum heutigen Stand?*
14. *In welcher Höhe sind Einnahmen geplant? Wurden diese erreicht?*
15. *Zur finanziellen Kalkulation des Platzes hat der Senat in Drs. 18/132 der Bürgerschaft mitgeteilt: „Ausgehend von angenommenen Kosten von 1000 Tsd. Euro Betreiberpauschale und rd. 200 Tsd. Euro Mietkosten würde sich bei rd. 30 000 Fällen eine durchschnittliche Verwahrgebühr von rd. 40 Euro je Fall ergeben.“*
- a) *Wie hoch ist die exakte Betreiberpauschale?*
- b) *Wie hoch sind die exakten Mietkosten?*
- c) *Welche durchschnittliche Verwahrgebühr wurde bislang (Monate Januar bis Juni 2005) eingenommen?*
- d) *Wie erklärt der Senat Differenzen zu der in Drs. 18/132 aufgemachten Kalkulation?*

Die an den Betreiber der Verwahrstelle jährlich zu entrichtende Pauschale beträgt 1 015 793,44 Euro. Die Mietkosten belaufen sich auf jährlich 214 272,00 Euro. Die zur Kostendeckung des Verwahrplatzes geplanten Einnahmen aus den Verwahrgebühren wurden gemäß § 6 Abs. 1 GebG kalkuliert und sind für das Jahr 2005 mit rd. 1,3 Mio. Euro angesetzt.

Im Zeitraum von Januar bis Juni 2005 wurden zur Deckung der Kosten des Verwahrplatzes bei einer durchschnittlichen Verwahrgebühr je Fall von 63,90 Euro rd. 570 Tsd. Euro eingenommen.

16. *Wie stellen sich aus Sicht der zuständigen Behörde aktuell die Ergebnisse und Erwartungen hinsichtlich der Auslastung des Verwahrplatzes dar?*
- a) *Wie stellt sich die Inanspruchnahme des Platzes in Rothenburgsort dar? (Bitte Gesamtzahl der abgeschleppten Fahrzeuge seit Inbetriebnahme sowie nach Monaten und Kalenderwochen differenziert darstellen.)*
- b) *Wie hat sich die durchschnittliche Auslastung des Platzes in den einzelnen Wochen bzw. Monaten entwickelt? (Bitte aufschlüsseln.)*

Die Polizei erfasst die sichergestellten und zur Verwahrstelle abgeschleppten Fahrzeuge nach Kalenderwochen.

KW	Zahl der zur Verwahrstelle abgeschleppten Fahrzeuge	durchschnittliche tägliche Auslastung
1	85	12,14
2	141	20,14
3	102	14,57
4	169	24,14
5	158	22,57
6	173	24,71
7	303	43,29
8	428	61,14
9	405	57,86
10	460	65,71
11	372	53,14

KW	Zahl der zur Verwahrstelle abgeschleppten Fahrzeuge	durchschnittliche tägliche Auslastung
12	408	58,29
13	452	64,57
14	420	60,00
15	464	66,29
16	483	69,00
17	444	63,43
18	310	44,29
19	299	42,71
20	312	44,57
21	424	60,57
22	376	53,71
23	466	66,57
24	427	61,00
25	449	64,14
26	397	56,71
Gesamt:	8.927	49,05

c) *Worauf führt der Senat entsprechende Veränderungen zurück?*

Siehe Antwort zu 1. f) bis 2. c).

d) *Unter Zugrundelegung der jetzigen Entwicklung: Wie wird sich die Zahl der verwahrten Fahrzeuge bis zum Jahresende darstellen (insgesamt/durchschnittlich)?*

Das Erfordernis, Fahrzeuge abzuschleppen, hängt vom Verhalten der Verkehrsteilnehmer ab. Eine Schätzung kann daher nicht abgegeben werden.

17. *Wie hat sich die Zahl der Widerspruchsverfahren in Abschleppfällen entwickelt? (Bitte monatsweise darstellen.)*

a) *Januar bis Dezember 2004*

In 2004 gingen Widerspruchsverfahren zu Abschleppvorgängen wie folgt ein:

Januar:	137	Juli:	433
Februar:	103	August:	582
März:	187	September:	491
April:	284	Oktober:	595
Mai:	356	November:	591
Juni:	313	Dezember:	629

b) *Januar bis März 2005*

c) *Seit April 2005*

In 2005 gingen Widerspruchsverfahren zu Abschleppvorgängen wie folgt ein:

Januar:	330	April:	271
Februar:	431	Mai:	267
März:	359	Juni:	370

18. *In wie vielen Fällen (absolut und prozentual) wurde dem Widerspruch stattgegeben bzw. abgeholfen, über wie viele wurde noch nicht entschieden?*

a) *Für eingelegte Widersprüche aus dem Zeitraum Januar bis Dezember 2004*

b) *Für eingelegte Widersprüche aus dem Zeitraum Januar bis März 2005*

c) Für eingelegte Widersprüche aus dem Zeitraum seit April 2005

Die Polizei führt keine Statistik im Sinne der Fragestellung.

19. Was waren die wesentlichen Gründe für eine Stattgabe- bzw. Abhilfeentscheidung?

Sofern die einem Widerspruchsverfahren zugrunde liegende Abschleppmaßnahme rechtmäßig angeordnet und durchgeführt wurde, wird der Widerspruch zurückgewiesen. Andernfalls wird ihm abgeholfen.

20. Wie wurde bzw. wird mit nicht abgeholten PKW verfahren? Um wie viele PKWs handelt es sich dabei?

Fahrzeughalter, deren Fahrzeuge über 24 Stunden an der Verwahrstelle stehen, werden schriftlich benachrichtigt. Wird das Fahrzeug auch nach Ablauf von fünf Wochen nicht abgeholt, ergeht eine schriftliche Aufforderung mit dem Hinweis der Verwertungsmöglichkeit gemäß § 14 Abs. 4 und 5 SOG. Dabei handelt es sich zurzeit um 36 Fahrzeuge, die in Abhängigkeit vom Wert im Wege der öffentlich-rechtlichen Versteigerung oder Verschrottung verwertet werden sollen.

21. Wie hoch sind die Gebührenverluste bislang aufgrund nicht abgeholter PKW?

Die zu den 36 Fahrzeugen ausstehenden Gebühren und Kosten betragen insgesamt knapp 58 000 Euro.

22. Inwiefern rechnet die zuständige Behörde damit, diese noch im Wege der Verwertung eintreiben zu können?

Nach Versteigerung oder Verschrottung noch ausstehende Forderungen werden gegenüber den Verantwortlichen im Wege der Gebührenfestsetzung geltend gemacht.